

An das
Bundesministerium für Justiz
Herrn Bundesminister Dr. Marco Buschmann
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bundesverband zivile Legalwaffen e.V.
An der Pönt 48
D-40885 Ratingen
Tel.: +49 (0) 2102-5595740
Fax: +49 (0) 2102-5595739
Web: www.bzl.net
E-Mail: info@bzl.net

Betreff: Artikel 5 des Gesetzentwurfes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (Bundesdrucksache 20/12805 vom 09.09.2024)

19.09.2024

Sehr geehrter Bundesminister Dr. Buschmann,

der Bundesverband zivile Legalwaffen (BZL) vertritt die Interessen von Jägern, Waffensammlern, Sportschützen und allen anderen verantwortungsvollen und rechtstreuen Legalwaffenbesitzern in Deutschland. Über 160 im BZL angeschlossene Vereine, Verbände und Unternehmen aus Industrie, Handel und Handwerk sowie rund 14.000 individuelle Einzelmitglieder repräsentieren mehr als 700.000 rechtstreue Bürgerinnen und Bürger, für deren berechtigte Anliegen wir gegenüber Politik und Gesellschaft eintreten. Ebenso klar und unmissverständlich positioniert sich der BZL gegen jegliche Form von Waffenmissbrauch, illegalem Waffenbesitz und -handel sowie gegen Waffen in Händen von Terroristen, Extremisten, Kriminellen und Psychopathen. Denn die Wahrung und Verbesserung der inneren und öffentlichen Sicherheit ist eines unserer zentralen Anliegen.

Im Zuge des Sicherheitspakets der Bundesregierung haben Sie zusammen mit den Koalitionspartnern aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vorgelegt (BT-Drs. 20/12805). In Artikel 5 dieses Entwurfes sind Regelungen zur Verschärfung des Waffenrechts enthalten, die wir aus mehreren Gründen strikt ablehnen:

1. Keine der in Artikel 5 formulierten Verschärfungen entspricht der Zielsetzung des Sicherheitspakets oder der Präambel des Gesetzentwurfes (siehe Bundesdrucksache 20/12805), da dort explizit von Werkzeugen zum Kampf gegen islamistischen und anderen Terrorismus gesprochen wird. Annähernd sämtliche in Artikel 5 enthaltenen Verschärfungen richten sich jedoch gegen rechtstreue Legalwaffenbesitzer bzw. gegen Bürgerinnen und Bürger, die aus unterschiedlichsten privaten oder beruflichen Gründen ein Messer mit sich führen und damit verantwortungsvoll umgehen. Dies impliziert, dass Sie als verantwortlicher Bundesjustizminister in diesen Menschen die terroristische Bedrohung verorten, was wir auf das Schärfste zurückweisen und Sie dringend dazu auffordern, dies öffentlich zu korrigieren. **Denn wir sind keine Terroristen!**

2. Keine der in Artikel 5 formulierten Verschärfungen hätte die terroristischen Akte von Mannheim, Solingen oder München verhindern können. Die Neuregelungen gehen daher gänzlich am selbst gesteckten Ziel vorbei, was jeglicher Rechtfertigung für deren Verbleib im Gesetzentwurf die Grundlage entzieht.
3. Keine der in den Waffengesetzverschärfungen des Artikel 5 formulierten sachlichen Verbote (z. B. bzgl. bestimmter Springmesser) beruht auf belegbaren Daten und Fakten hinsichtlich deren Deliktrelevanz. Dies ist eines seriösen Gesetzesvorhabens unwürdig und degradiert die Legislative als elementares Element der Gewaltenteilung zum Erfüllungsgehilfen persönlicher Ansichten.
4. Bei den Anschlägen von Mannheim, Solingen und München sowie unzähligen weiteren abscheulichen Messer-Straftaten der jüngeren Vergangenheit lagen jeweils eindeutige Verstöße gegen das derzeit geltende Waffengesetz vor. Es gibt also kein Regelungs-, sondern ein Vollzugsdefizit, für das Ihre Regierung maßgeblich mitverantwortlich ist. Dieses Versagen setzen Sie mit den nun im Artikel 5 gefassten Beschlüssen fort, da keinerlei Anhaltspunkte erkennbar sind, wie dadurch gezielt Terrorismus bekämpft werden soll, geschweige denn, wie dadurch der bereits jetzt mangelhafte Vollzug verbessert wird.

Offensichtlich sind auch Sie sich beim Artikel 5 der Zielverfehlung, Unzulänglichkeit und Übergriffigkeit gegen rechtstreue Bürgerinnen und Bürger bewusst. Denn wie anders ist es zu erklären, dass Sie und Ihre Koalitionspartner diesen Entwurf an den parlamentarischen Kontrollmechanismen vorbilanzieren und ihn ohne Anhörung der Verbände sowie ohne Zustimmung des Bundesrates schnellstmöglich durch das Parlament peitschen wollen?

Der BZL lehnt sowohl den Inhalt des Artikel 5 als auch diese dubiose parlamentarische Vorgehensweise entschieden ab und hat daher am 11. 09. auf der Plattform openPetition eine Petition mit dem Titel „**Waffengesetzverschärfungen zu Lasten rechtstreuer Bürger jetzt stoppen!**“ gestartet. Bereits nach wenig mehr als 24 Stunden war das Quorum von 30.000 Unterzeichnern erreicht. Aktuell unterstützen uns mehr als 85.000 Menschen, die derartige Symbolpolitik gegen das eigene Volk nicht mehr akzeptieren. Damit ist diese Petition ein der schnellsten und erfolgreichsten Kampagnen auf openPetition der letzten Monate, was ebenfalls zeigt, dass Ihre Beschlüsse des Artikel 5 auf breite und maximale Ablehnung stoßen.

Auf Ihrer persönlichen LinkedIn-Seite schreiben Sie: „*Wir haben unmittelbar nach dem Attentat von Solingen ein Sicherheitspaket angekündigt - das liegt nun als Gesetzentwurf vor. In den vergangenen Tagen haben wir an der schnellen Umsetzung der Maßnahmen des Sicherheitspakets mit absolutem Hochdruck gearbeitet. Das war ein hartes Stück Arbeit. Aber es hat sich gelohnt.*“

Aus diesen Aussagen schließen wir, dass Sie nicht nur vollumfänglich mit Artikel 5 des Gesetzespakets einverstanden sind, sondern dessen Ergebnisse sogar noch als lohnenswert erachten. Dies ist angesichts der bis vor dem Solingen-Attentat felsenfesten Haltung Ihrer Partei, keiner waffenrechtlichen Symbolpolitik zuzustimmen, in höchste Maße befremdlich und nichts anderes als Wortbruch.

Wenn Sie inhaltlich schon nicht erkennen wollten oder konnten, dass keiner der in diesem Artikel aufgeführten Paragraphen gezielt den islamistischen oder sonstigen Terrorismus bekämpft, sondern lediglich rechtstreue Bürgerinnen und Bürger gängelt, so hätten Ihnen als Bundesjustizminister wenigstens die groben handwerklichen Fehler auffallen müssen.

Dazu nur zwei Beispiele:

1. In neuen § 42, Absatz 4a ist das Verbot des Mitführens von Messern bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, etc. geregelt. Unter den Ausnahmen (weil berechtigtes Interesse) vom Verbot findet sich unter Punkt 5 die Ausnahme für das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen. Der Aussteller selbst soll also – völlig zurecht – eine Ausnahmegenehmigung vom Führerbot bekommen. Händigt er jedoch einem Kaufinteressierten das Messer zur Ansicht aus (es soll bekanntlich vorkommen, dass man ein Messer erst einmal anfassen und begutachten will, bevor man es kauft), so kann es passieren, dass diesem potenziellen Käufer ein Verstoß gegen den zugrunde liegenden § 42 (4a) vorgeworfen wird. Mit Verlaub: Wer derlei Widersprüche und Deutungs-Spielräume in ein und denselben Paragraphen formuliert, darf sich nicht wundern, wenn das Volk die Regierenden nicht mehr versteht.
2. Im neuen § 42 (6) sowie in § 42 b (2) steht bei den Ausnahmen vom Führerbot (berechtigtes Interesse) unter Punkt 1. „*Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis für das Führen von Waffen.*“ Damit haben Sie genau zwei Personengruppen diese Ausnahme erteilt: Den Inhabern eines kleinen oder großen Waffenscheins. Alle Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind davon nicht erfasst, was ein handwerkliches Desaster ist. Denn anstelle die Formulierung so zu belassen wie bisher („*Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse*“) haben Sie es nun geschafft, vielfach überprüfte Jäger und Sportschützen außen vor zu lassen – Inhaber kleiner Waffenscheine für das Führen von SRS-Waffen jedoch zu bevorzugen. Die Flut von Neuanträgen beim kleinen Waffenschein zum Führen von Messern geht also zu 100% auf Ihr Konto. Die jetzt schon völlig überlasteten Waffenbehörden werden es Ihnen danken.

Sehr geehrter Dr. Buschmann, bei Ihrer Vereidigung als Bundesinnminister haben Sie geschworen:

„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“

Sollten Sie den Artikel 5 nicht aus dem vorliegenden Gesetzentwurf streichen, machen Sie sich in mehrfacher Hinsicht des Meineids schuldig. Denn die dort gefassten Beschlüsse beschneiden das Wohl des Volkes (Einschränkung der persönlichen Freiheit aller Menschen, die friedlich und berechtigt Messer mit sich führen), entfalten keinerlei Nutzen (Wirkungslosigkeit gegenüber Terrorismus-Bekämpfung), sorgen für

beträchtlichen Schaden (Enteignung von Messerbesitzern durch die Hintertür, erheblicher finanzieller Aufwand für z. B. Messer-Transportbehältnisse aber auch für noch mehr Bürokratie), sind ein Verrat an Art. 13 des Grundgesetzes (Ermächtigung zu Hausdurchsuchungen und Sicherstellung von Waffen auf reiner Verdachtsbasis und ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss) und verkörpern eine grundlegende Missachtung des völlig ausreichenden bestehenden Waffengesetzes, welches ein Bundesgesetz ist.

Der Bundesverband zivile Legalwaffenbesitzer, die mehr als 85.000 aktiven Unterzeichner der Petition sowie Millionen rechtstreuer Bürgerinnen und Bürger fordern Sie daher auf, wenigstens den letzten Satz Ihres Amtseides zu befolgen. Erfüllen Sie endlich gewissenhaft Ihre Pflicht und üben Sie Gerechtigkeit gegen jedermann. Heißt: Schützen Sie dieses Land vor Terroristen durch kompetenten und konsequenten Vollzug bestehender Gesetze anstatt mit sinnloser Schaufenster-Politik rechtstreue Menschen zu gängeln.

Wir gehen davon aus, dass es gerade in Ihrem Interesse als Bundesjustizminister ist, sich hierzu noch vor Vollendung des Gesetzgebungsverfahrens an die Bürgerinnen und Bürger zu wenden und detailliert Stellung zu nehmen, wie dieser Entwurf gezielt terroristische Taten verhindern soll und wie die darin formulierten Regelungen mit den Äußerungen auf Ihrer LinkedIn-Seite sowie Ihrem Amtseid vereinbar sind.

In diesem Sinne sehen wir Ihrer Antwort mit Spannung entgegen und verbleiben
mit freundlichen Grüßen



Matthias Klotz

Vorsitzender BZL